

Europäisches Parlament



DR. JOACHIM WUERMELING

Binnenmarktpolitischer Sprecher der CDU/CSU Gruppe im Europäischen Parlament

Stellungnahme zum Vorschlag für eine EU-Dienstleistungsrichtlinie

anlässlich

der Kooperationsveranstaltung der IHK Halle-Dessau
"Deutsche Dienstleister und Kammern im Wirkungsfeld
der EU-Dienstleistungsrichtlinie"
am 31.05.2005 in Halle

1. Wir treten für eine Öffnung des Marktes für Dienstleistungen und für fairen Wettbewerb ein. Dieses Ziel des Vorschlags der Kommission halten wir für richtig. Jedoch schießt der Entwurf an einigen Stellen über das Ziel hinaus und kann deshalb so nicht umgesetzt werden. Mit entsprechenden Korrekturen jedoch kann und muss die Richtlinie sozialen, ökologischen und Qualitätsanforderungen genügen. Deutschland muss seine Interessen bei der Beratung der Richtlinie kraftvoll vertreten und berechtigten Schutz einfordern.

Wenn dies gelingt, sind Angstmache und Fundamentalopposition gegen die Richtlinie verfehlt. Es darf nicht ausgeblendet werden: Von einer Liberalisierung wird die leistungsfähige deutsche Dienstleistungsbranche stark profitieren. Derzeit sind wir Nettoimporteur von Dienstleistungen. So wie wir der größte Exporteur

von Waren europa- und weltweit sind, können wir auch einen Spitzenplatz beim Handel mit Dienstleistungen einnehmen. Aber unsere Unternehmen stoßen in anderen Mitgliedstaaten immer noch auf erhebliche Hindernisse beim Marktzugang. Durch unsere Vorschläge wollen wir einen gangbaren Weg für die Liberalisierung von Dienstleistungen aufzeigen und der durch die Horrorszenarien entstandenen Verunsicherung mit konstruktiven und konkreten Alternativen begegnen.

2. Wir halten eine generelle Regelung für alle Dienstleistungen durch eine EU-Rahmenrichtlinie (horizontaler Ansatz) für das richtige Mittel, den europäischen Binnenmarkt für Dienstleistungen zu schaffen. Denn die bürokratischen Barrieren sind ihrer Art nach in allen Branchen ähnlich.

3. Wir unterstützen das Ziel, die Gründung von grenzüberschreitenden Niederlassungen zu vereinfachen. Lässt sich ein Unternehmen dauerhaft in einem anderen Mitgliedstaat nieder, so muss es selbstverständlich alle Anforderungen dieses Landes erfüllen. Die Niederlassung eines ausländischen Dienstleistungsunternehmens ist vom Herkunftslandprinzip ausdrücklich nicht erfasst.

4. Will ein Unternehmen nur vorübergehend eine Dienstleistung erbringen, so soll nach dem Richtlinienvorschlag für die Art und Weise der Berufsausübung im Grundsatz das Herkunftslandprinzip gelten. Zu Recht sieht bereits der Kommissionsvorschlag davon jedoch 30 Ausnahmen vor, um öffentlichen und sozialen Interessen Rechnung zu tragen. Dazu zählen etwa die Arbeitsbedingungen, der Arbeitsschutz, der Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Für die Anerkennung von Berufsqualifikationen gilt das Herkunftslandprinzip ebenfalls nicht.

Mit diesen Abweichungen vom Herkunftslandprinzip trägt der Richtlinienentwurf dem Bedürfnis nach fairem Wettbewerb und Rechtssicherheit bereits in Teilen

Rechnung. Entgegen vieler Befürchtungen kann mit weiteren Ausnahmen erreicht werden, dass die Richtlinie nicht zu einer Nivellierung der Standards nach unten führt.

5. Wir lehnen es ab, ganze Dienstleistungssektoren pauschal aus dem Anwendungsbereich des Herkunftslandprinzips auszunehmen. Sozial- und Verbraucherschutz sowie Qualitätsstandards können auch ohne komplette Bereichsausnahmen gewährleistet werden. Wenn begonnen wird, ganze Sektoren auszuschließen, wird am Ende von der Richtlinie nicht mehr viel übrig bleiben.

6. Klärungs- und Änderungsbedarf besteht jedoch an folgenden Stellen:

- Es muss klargestellt werden, dass weder die Erbringung von Leistungen der Daseinsvorsorge durch Staaten, Regionen und Kommunen noch die Ausübung öffentlicher Gewalt eingeschränkt werden. Die Mitgliedstaaten bleiben für die Organisation des Gesundheitswesens, der gesetzlichen Krankenversicherung und der medizinischen Versorgung verantwortlich. Die Richtlinie darf nicht in das Recht der Mitgliedstaaten eingreifen, über die Art und Weise der Erbringung von Leistungen der Daseinsvorsorge eigenverantwortlich zu entscheiden.
- Der Anwendungsbereich des Herkunftslandprinzips sollte in Form einer Positivliste präzisiert werden. Für andere Bereiche gilt entweder das Recht des Bestimmungslandes, eine gegenseitige Anerkennung mit Mindeststandards oder europäisch harmonisiertes Recht.
- Die Richtlinie darf sich nicht auf den Bereich der privatrechtlichen Beziehungen zwischen Dienstleister und Kunden beziehen, insbesondere soll sich das auf Verträge anwendbare Recht nach den allgemeinen Regeln und nicht nach dem Herkunftslandprinzip richten. Für den Bereich des

Unlauterkeitsrechts und des Werberechts müssen praktikable Lösungen gefunden werden.

- Es muss deutlich hervortreten, dass sich die Anerkennung von Berufsqualifikationen nicht nach den Regeln des Heimatstaates richtet. Die Verantwortlichkeit und die Satzungsautonomie der Kammerorganisationen für Qualität und Kontrolle dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- Spezielle EU-Regeln gehen dem Herkunftslandprinzip vor, etwa die Richtlinien zu Telekommunikation, Fernsehen, Rechtsberatung.
- Die Kontrolle der Unternehmen vor Ort muss auch durch die örtlichen Behörden erfolgen können. Die Geltung zum Beispiel des Entsendegesetzes darf nicht durch Beschränkungen der Kontrollmöglichkeiten unterlaufen werden.
- Die neuen administrativen Verfahren und Überprüfungen dürfen nicht zu unnötigem Verwaltungsaufwand führen, sondern müssen vielmehr zu modernisierten und vereinfachten Verfahren führen und insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen den Marktzugang erleichtern. Die neuen Verfahren der Verwaltungszusammenarbeit müssen die Möglichkeit verbessern, Missstände abzustellen.